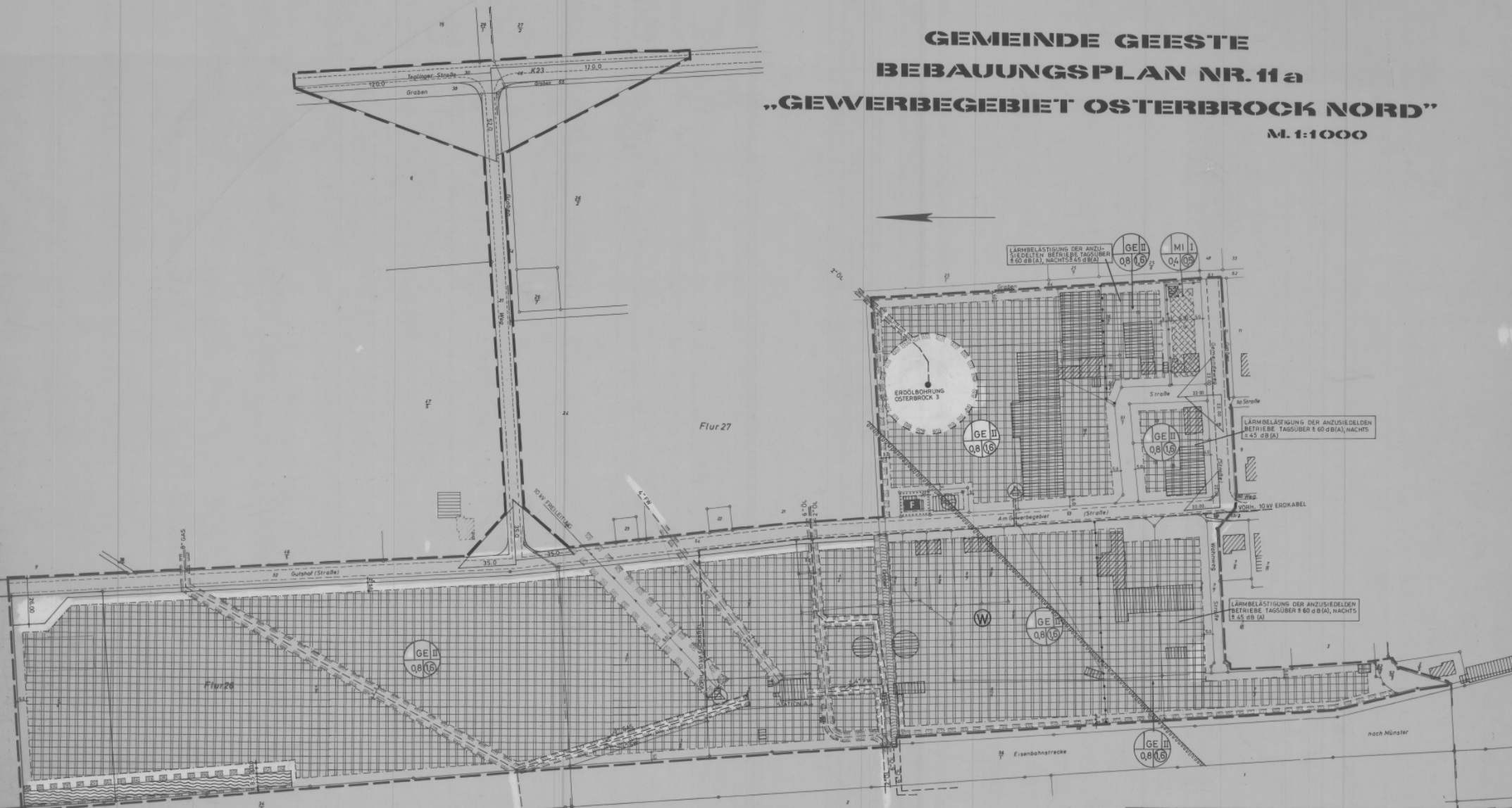


GEMEINDE GEESTE BEBAUUNGSPLAN NR. 11a „GEWERBEGEBIET OSTERBROCK NORD“

M. 1:1000



Kreis Meppen
Gemeinde Geeste
Gemarkung Geeste
Flur 26 u. 27/IV
Mafstab 1:1000
Der Gemeinde Geeste
zur Verwirklichung unter den Bedingungen
des Art. 22.2.1966 (Mes. Nr. 18675/3)
Gült. Nr. 149/112 (Freigegeben durch das
Bauamt Meppen)
Ahnungsbuch Art. 110/73
Ergänzung Art. 216/73

AUFSTELLUNG GEMÄSS § 2 BBAUG ABS. 1 VOM 23.6.1960 IN DER SITZUNG DES RATES DER GE- MEINDE VOM 4. OKT. 1973 BESCHLOSSEN. GEESTE, DEN 21. DEZ. 1973	BEARBEITET LANDKREIS MEPPEN - KREISBAUAMT MEPPEN, DEN 26. 9. 1973	OFFENLEGUNG GEMÄSS § 2 BBAUG ABS. 6 VOM 23. 6. 1960 NACH ORTSÜBLICHER BEKÄNNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 19. 11. 73, BIS 17. 12. 73. GEESTE, DEN 21. DEZ. 1973	BESCHLUSSFASSUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG VOM 4. 3. 1955 (NDS. GVBl. I S. 126) IN DER 22. GELTENDEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEM § 10 BBAUG VOM 23. 6. 1960 IN DER SITZUNG AM 19. DEZ. 1973 GEESTE, DEN 21. DEZ. 1973	GENEHIGUNGSVERMERK DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 21. JAN. 1974 GENEHIGT WORDEN. OSNABRÜCK, DEN 21. JAN. 1974 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I. A. GEZ. WANKE BAUDIREKTOR	VERÖFFENTLICHUNG DER GENEHIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENT- LICHE BEKÄNNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER GEMEINDEN VOM 14. 6. 1973 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS MEPPEN NR. 4 AM 15. 2. 1974 GEESTE, DEN 15. 2. 1974 gez. Brinkmann GEMEINDEDIREKTOR
--	--	--	---	---	---

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND
WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG
NACH STAND VOM 20. 12. 1973). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER
GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE
ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
MEPPEN, DEN 20. 12. 1973
KATASTERRAT
GEZ. HOLTE

SATZUNG DER GEMEINDE GEESTE BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) NR. 11a „GEWERBEGEBIET OSTERBROCK NORD“	
DURCH TEXT:	DURCH PLANZEICHEN:
§ 1 WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTS- PERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BE- TRIEBSELEITER KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN.	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES BAUGRENZE STRASSENFLÄCHE U. BEGRENZUNGSLINIE
§ 2 DIE SICHTRECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN AN- LAGEN UND BEWUCHS DER HÖHER ALS 0,80 m ÜBER OBERKANTE DER STRASSE IST UND WIRD, DAUERND FREIZUHALTEN.	FLÄCHE NACH § 9 (1) BBAUG (SICHTDREIECK) ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN
§ 3 NACH EVTL. AUFHEBUNG DER VORHANDENEN BEB.- U. UNTERSCHIEDLICHEN VERSORGENSANLAGEN, KÖNNEN DIE FLÄCHE GEMÄSS § 9 (1) BBAUG IM GELTUNGS- BEREICH BEBAUUNGSPLANES ÜBERBAUT WERDEN.	WASSERWERK UMFORMERSTATION FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT FÜHRUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGENSANLAGEN FÜHRUNG UNTERSCHIEDLICHER VERSORGENSANL. FLÄCHE NACH § 9 (1) BBAUG (BAUMSTREIFEN, SCHUTZSTREIFEN) FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBAND
§ 4 IN EINEM UMLIEGE MIT DEM RADIUS VON 60 m UM DIE ERDÖLBOHRUNG OSTERBROCK 3 SIND BAULICHE AN- LAGEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES BERGAMTES ZU- LASSIG. NACH EVTL. AUFHEBUNG DER BOHRUNG KANN AUCH DIE FESTGESETZTE FLÄCHE GEMÄSS § 9 (1) BBAUG IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ÜBERBAUT WERDEN.	FEUERWEHR GEWERBEGEBIET MISCHGEBIET ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTZAHL) OFFENE BAUWEISE GRÜNDERZAHL GESCHOSSENZAHL (IM KREIS)
§ 5 AN MISCHGEBIETE UNMITTLBAR ANGRENZENDE GE- WERBEGEBIETE SIND IN EINER TIEFE VON MIN. 40 m IN IHRER NÜTZUNG DAHINGEHEND EINGESCHRÄNKT, DASS HIER NUR BETRIEBE, DIE KEINEN ERHEBLICHEN LÄRM - TAGSÜBER & 60 dB(A), NACHTS 45 dB(A) - VERURSACHEN, ANSIEDLET WERDEN DÜRFEN.	
WASSERSCHUTZGEBIET	